

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* gegen die beklagte Partei B\*\*\*\*, \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\*wegen € 45'100.00 sA über die Revision der beklagten Partei (Revisionsinteresse EUR 45'100.00 sA) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.06.2023, 05 CG.2022.270-23, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.01.2023, 05 CG.2022.270-10, teilweise Folge gegeben und das Urteil des Fürstlichen Landgerichts teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters die mit CHF 1'995.84 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1. Der Kläger schloss mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten im Oktober 2005 eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Versicherungsbeginn war der 01.10.2005, die Laufzeit sollte dreissig Jahre betragen. Die zu leistende Einmalprämie belief sich auf EUR 50'000.00.

Revisionsgegenständlich ist die Frage, ob der vom Berufungsgericht zugesprochene Rückforderungsanspruch der dreissigjährigen oder der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt.

2.1. Mit der am 15.11.2022 eingelangten Klage begehrt der Kläger, die Beklagte zur Zahlung von EUR 45'100.00 sowie eines weiteren Betrages von EUR 41'894.68 an kapitalisierten Zinsen jeweils samt 5% Zinsen ab dem Tag der Klageeinbringung zu verpflichten. Er brachte dazu, soweit für die Entscheidung im Revisionsverfahren noch relevant, im Wesentlichen vor, er habe am 24.08.2017 bzw mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 05.08.2022 seinen Rücktritt vom Versicherungsvertrag wirksam und fristgerecht erklärt. Unter Bedachtnahme auf eine Teilzahlung von EUR 4'900.00 im August 2020 schulde ihm die Beklagte noch EUR 45'100.00 sowie die bis zur Klageeinbringung

angefallenen Verzugszinsen von insgesamt EUR 41'894.68. Es handle sich um einen bereicherungsrechtlichen Anspruch, der einer Verjährungsfrist von dreissig Jahren unterliege. Auch die geltend gemachten Vergütungszinsen würden ausnahmsweise unter diese Verjährungsfrist fallen, weil die Annahme der dreijährigen Verjährungsfrist von § 1480 ABGB geeignet sei, sein Rücktrittsrecht zu beeinträchtigen. Abgesehen davon werde die Verjährungseinrede von der Beklagten arglistig erhoben.

2.2. Die Beklagte bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, die Klagsforderung sei verjährt. Die Verjährungsfrist betrage in (analoger) Anwendung des Art 38 VersVG in Übereinstimmung mit § 1486 ABGB fünf Jahre, gemäss § 21 AVB sogar nur drei Jahre. Der Kläger habe seinen Rücktritt bereits am 24.08.2017 erklärt, weshalb die geltend gemachte Forderung im Zeitpunkt der Klagseinbringung am 25.10.2022 bereits verjährt gewesen sei. Jedenfalls verjährt seien gemäss § 1480 ABGB jene Verzugszinsen, die mehr als drei Jahre vor Klagseinbringung angefallen seien. Da der Kläger in der Vergangenheit keine Zinsen gefordert habe, stünden ihm Verzugszinsen frühestens ab dem Tag der Klagseinbringung zu.

3. Das Fürstliche Landgericht wies mit Urteil vom 18.01.2023 (ON 10) die Klage zur Gänze ab und verpflichtete den Kläger zum Kostenersatz.

3.1. Es lege seiner Entscheidung nachstehende Feststellungen zugrunde (wörtliche Wiedergabe):

„Der Kläger hat mit Versicherungsbeginn vom 01.10.2005 mit einer Einmalzahlung von EUR 50'000.00 eine \*\*\*\*\* Pension Lebensversicherung Polizzennummer \*\*\*\*\* mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten abgeschlossen. Dabei hat die \*\*\*\*\*, Eisenstadt als Vermittlerin fungiert und der Versicherungsantrag wurde in Eisenstadt abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 03.10.2005 hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten dem Kläger die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gemeinsam mit der Versicherungspolice übermittelt und zudem den Kläger darüber belehrt, dass ihm innerhalb von 14 Tagen ein Rücktrittsrecht zusteht.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 erklärte der Kläger an die Beklagte Folgendes:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes aus Dezember 2013 und des Obersten Gerichtshofes aus September 2015 (7 Ob 107/15h) beginnt die Rücktrittsfrist im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rücktrittsbelehrung nicht zu laufen, womit ein unbefristetes Rücktrittsrecht besteht.*

*Im Zuge des Vertragsabschlusses zur oben angeführten Lebensversicherungspolizze wurde ich in den Vertragsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben belehrt. Ich mache daher von meinem Rücktrittsrecht Gebrauch und trete gemäß § 165a VersVG fristgerecht zurück. Infolge des Rücktritts ist der Versicherungsvertrag weggefallen. Ich ersuche daher um Rückzahlung der Prämiensumme samt Zinsen.*

*Für den Fall, dass Sie den Rücktritt nicht akzeptieren sollten, erkläre ich hilfsweise die Kündigung des Versicherungsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ich halte aber ausdrücklich fest, dass ich den Rückkaufswert nur als Teilleistung entgegennehme. Die Überweisung der Teilzahlung werde ich gem. § 1416 ABGB zunächst auf die angefallenen Zinsen verbuchen. Ich widerspreche*

*bereits jetzt einer allenfalls von Ihnen zukünftig erklärten und anderslautenden Widmung.*

*Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:*

*\*\*\*\*\**

*i BAN: \*\*\*\*\**

*Ich erwarte Ihre positive Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Rentenversicherung vom 30.09.2003, welche dem Kläger mit Schreiben vom 03.10.2005 übermittelt wurden, sehen folgende Regelungen vor:

[...]

*§ 21 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?*

*Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, verjähren seine Ansprüche nach zehn Jahren.*

*§ 22 Klage, Gerichtsstand?*

*Für diesen Versicherungsvertrag gilt liechtensteinisches Recht.*

*Klagen sind beim zuständigen Gericht im Fürstentum Liechtenstein einzubringen.*

[...]

Mit Schreiben vom 01.09.2017 übermittelte die Beklagte dem Kläger die entsprechenden Unterlagen für die von ihm im

Schreiben 29.08.2017 gewünschte „Entnahme“. Mit Schreiben vom 06.11.2019 übermittelte der Rechtsvertreter des Klägers die notwendigen Unterlagen an die Beklagte. Mit Schreiben vom 24.01.2020 erklärte die Beklagte die Kündigungsunterlagen erhalten zu haben und ersuchte den Kläger bezüglich der nicht handelbaren Wertpapiere in seinem Depot eine Erklärung abzugeben. Dazu erfolgte seitens der Beklagten eine Erinnerung mit Schreiben vom 18.02.2020 sowie mit Schreiben vom 15.02.2022.

Der Kläger hat eine Zahlung von der Beklagten in der Höhe von EUR 4'900.00 erhalten, wobei nicht festgestellt werden kann, wann die Zahlung beim Kläger einlangte. Weitere Zahlungen wurden seitens der Beklagten an den Kläger nicht geleistet.“

3.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, auf Grund der in den AVB zulässigerweise getroffenen Rechtswahl sei liechtensteinisches Recht anzuwenden. Die Beklagte habe den Kläger über sein Rücktrittsrecht falsch, nämlich dahingehend belehrt, dass das Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen ausgeübt werden könne, während Art 65 VersVG in der ab 01.06.2005 gültigen Fassung ein 30-tägiges Rücktrittsrecht vorsehe. Demzufolge sei dem Kläger ein ewiges Rücktrittsrecht zugestanden und habe er den Rücktritt mit seinem Schreiben vom 24.08.2017 wirksam erklärt. Die geltend gemachten, grundsätzlich zu Recht bestehenden Forderungen seien allerdings im Zeitpunkt der Klagseinbringung am 15.11.2022 gemäss § 21 AVB bzw Art 38 VersVG bereits verjährt gewesen.

4. Das Fürstliche Obergericht gab der Berufung des Klägers teilweise Folge und änderte die erstinstanzliche Entscheidung dahingehend ab, dass es die Beklagte schuldig erkannte, dem Kläger EUR 45'100.00 sowie EUR 6'959.00 an kapitalisierten Zinsen je samt 5% Zinsen seit

dem 15.11.2022 zu zahlen. Das Mehrbegehren von EUR 34'935.68 an kapitalisierten Zinsen samt 5% Zinsen seit dem 15.11.2022 wies es ab. Schliesslich verpflichtete es die Beklagte, dem Kläger die mit CHF 3'622.00 bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die mit CHF 4'472.00 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

4.1. Die behauptete Mangelhaftigkeit, es liege eine Überraschungsentscheidung vor, bestehe nicht.

4.2. Mit dem Zugang der Rücktrittserklärung des Klägers vom 24.08.2017 an die Beklagte am 29.08.2017 sei der Versicherungsvertrag mit Wirkung ex tunc dahingefallen. Dies habe zu einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach § 1435 ABGB geführt. Der Kondiktionsanspruch unterliege der langen Verjährungsfrist der §§ 1478 Satz 2, 1479 ABGB. Eine direkte oder auch analoge Anwendung von Art 38 VersVG scheide aus. Auch die im EWR geltenden Art 15 Abs 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung, Art 35 Abs 1 der Richtlinie 2002/83 und Art 186 Abs 1 der Richtlinie 2009/138 stünden einer (sinngemässen) Anwendung von Art 38 VersVG entgegen.

Auch bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrags infolge Spätrücktritts verjährten die Vergütungszinsen grundsätzlich gemäss § 1480 ABGB innerhalb von drei Jahren. Zusammengefasst bestehe die Klagsforderung mit EUR 45'100.00 zu Recht. Dieser Betrag entspreche der vom Kläger geleisteten Einmalprämie von EUR 50'000.00 abzüglich der von ihm auf den Prämienbetrag in

Anrechnung gebrachten Zahlung der Beklagten von EUR 4'900.00 am 31.08.2020. Darüber hinaus schulde die Beklagte dem Kläger an kapitalisierten Vergütungszinsen den Betrag von CHF 6'959.00. Für beide Beträge stünden dem Kläger zudem 5% Zinsen seit dem Tag der Klagseinbringung am 15.11.2022 zu.

5. Diese Entscheidung bekämpft die Beklagte in ihrem zusprechenden Teil mit Revision. Sie macht darin unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und begehrt, den angefochtenen (zusprechenden) Teil des Urteils des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben (gemeint: abzuändern) und das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vollinhaltlich zu bestätigen.

Der Kläger bestreitet in seiner Revisionsbeantwortung das Vorliegen des geltend gemachten Rechtsmittelgrundes und beantragt, der Revision der Beklagten keine Folge zu geben.

6. Die Beklagte bringt zusammengefasst und im Wesentlichen in ihrer Revision vor:

Die Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts zur hier massgeblichen Anwendung der langen Verjährungsfrist sei nicht richtig. Nach der gefestigten österreichischen Rechtsprechung und Lehre betreffend Kondiktionsansprüche aus einem ungültigen, ansonsten aber § 1486 ABGB unterliegenden Rechtsgeschäft sei die kurze Verjährungsfrist des § 1486 ABGB anzuwenden. Art 38 VersVG, wonach Forderungen aus einem Versicherungsvertrag in fünf Jahren verjähren, sei systematisch mit den Bestimmungen in § 1486 ABGB über die ebenfalls fünfjährige Verjährung von Forderungen aus

bestimmten anderen Rechtsverhältnissen vergleichbar. Beide Bestimmungen dienen offenbar auch demselben Zweck, nämlich der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Beweisschwierigkeiten. Auf die Rückabwicklung infolge Rücktritts von einem Versicherungsvertrag sei daher Art 38 VersVG analog anzuwenden. Der Rückforderungsanspruch verjähre sohin binnen fünf Jahren. Die gerichtliche Geltendmachung des aus dem Rücktritt resultierenden Bereicherungsanspruchs mit Klage vom 15.11.2022 sei sohin verspätet gewesen. Die Klage sei abzuweisen.

7. Der Kläger hält in seiner Revisionsbeantwortung den Ausführungen der Beklagten im Wesentlichen folgende Argumente entgegen:

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des öOGH. So wie § 12 Abs 1 öVersVG gelte auch Art 38 VersVG nur für Erfüllungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag, hingegen nicht für Bereicherungsansprüche des Versicherten. Entgegen der Ansicht der Beklagten komme eine analoge Anwendung des Art 38 VersVG nicht in Frage, zumal es keine Gesetzeslücke gebe. Es bestehe kein Konnex zwischen § 1486 ABGB und Art 38 VersVG, ebenso wenig komme eine analoge Anwendung des § 1486 ABGB in Frage. Schliesslich stehe einer Verjährung auch die Rechtsprechung des EuGH und der *effet utile* entgegen.

8. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

## Entscheidungsgründe:

### 8.1. Zum anzuwendenden Recht

Der Kläger ist österreichischer Staatsbürger (vgl. Antragsformular Beilage 1; RIS-Justiz RS0121557 [T 3]), es liegt daher gemäss Art 1 Abs 1 IPRG ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vor. Die Vorinstanzen haben liechtensteinisches Recht zugrunde gelegt. Die amtswegige Prüfung der Rechtsanwendungsfrage hängt im Rechtsmittelverfahren – wie auch hier – von der Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels ab. In der Rechtsrüge muss aber doch zumindest ansatzweise dargelegt werden, warum nach der richtig anzuwendenden Rechtsordnung ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erwarten ist (vgl. RIS-Justiz RS0040189 [T 5]). Das ist hier nicht der Fall. Die Beklagte greift die Rechtsanwendungsfrage in ihrer Revision mit keinem Wort auf. Es bleibt daher ungeprüft bei der Anwendung des liechtensteinischen Rechts.

### 8.2. Zur Sache

Die Beklagte vermag in ihren Revisionsausführungen eine Fehlbeurteilung des Fürstlichen Obergerichts nicht aufzuzeigen. Die seiner Rechtsansicht zugrundeliegende Argumentation des Obergerichts ist zutreffend (§§ 469a, 482 ZPO). Ergänzend ist auszuführen:

8.2.1.a) Durch den hier mit Schreiben des Klägers vom 24.08.2017 erfolgten Rücktritt ist der Rechtsgrund

aufgehoben worden. Gemäss § 921 Satz 2 ABGB ist das bereits empfangene Entgelt – hier die restliche Einmalzahlung – auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn erzielt. Der Rücktritt hat das Erlöschen der gegenseitigen Rechte und Pflichten ex tunc zur Folge (*Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB<sup>37</sup> § 921 E 4). § 921 Satz 2 ABGB ist ein Anwendungsfall des § 1435 ABGB (EvBl 1974/287 = JBl 1974, 475 = SZ 47/55; ecolex 1996, 14 (*Wilhelm*) = SZ 68/116; RIS-Justiz RS0024170).

8.2.1.b) Demgegenüber betrifft der Anspruch gemäss Art 38 VersVG „Forderungen aus dem Versicherungsvertrag“. Seiner Rechtsnatur nach handelt es sich um einen Erfüllungsanspruch (siehe BuA Nr 20/2000 S 33 ff; *Kletecka/Reithner*, Liechtenstein: Verjährung bei Beratungshaftung im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung, ZfRV 2015/16; vgl auch Art 46 Abs 1 chVVG als Rezeptionsgrundlage für Art 38 VersVG).

8.2.1.c) Damit scheidet eine direkte Anwendung des Art 38 VersVG von vornherein aus.

8.2.2. Aber auch eine analoge Anwendung des Art 38 VersVG kommt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in Frage.

8.2.2.a) Gesetzes- oder Rechtslücken sollen primär durch Analogie, subsidiär nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen ausgefüllt werden (*P. Bydliniski* in KBB<sup>7</sup> § 7 Rz 1). Analogie ist die über den Wortlaut hinausgehende Anwendung von Rechtsnormen. Sie setzt eine Lücke, also eine planwidrige Unvollständigkeit der rechtlichen Regelung voraus. Ob eine solche vorliegt, ist nicht selten

eine Wertungsfrage, bei der teleologischen, aber auch historischen Überlegungen grosses Gewicht zukommt. Eine genauso gewollte und insofern vollständige Regelung kann nicht lückenhaft sein. Wollte der Gesetzgeber den unregelten Fall bewusst anders als den geregelten entschieden wissen, ist ein Umkehrschluss zu ziehen. Das von wem auch immer rechtspolitisch Erwünschte kann für sich allein selbstverständlich niemals Grund eines Analogieschlusses sein. Analogie ist trotz überzeugender Sachargumente für Gleichbehandlung jedenfalls dann unzulässig, wenn Gesetzeswortlaut mit klarer gesetzgeberische Absicht in die Gegenrichtung weisen (*P. Bydlinski* in *KBB*<sup>7</sup> § 7 Rz 2 mzN aus der öRspr und öLehre; *Schauer* in *Kletecka/Schauer*, *ABGB-ON*<sup>1.02</sup> § 7 [Stand 1.3.2017, rdb.at]).

8.2.2.b) Das Fürstliche Obergericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass mit dem Rücktritt des Klägers der Rechtsgrund dahingefallen ist. Von dem dadurch ausgelösten Rückforderungsanspruch sind die Erfüllungsansprüche bei weiters bestehendem Vertrag zu unterscheiden. Aufgrund der klaren gesetzgeberischen Absicht ist eine Lücke nicht erkennbar und damit auch keine Analogiebasis gegeben.

8.2.2.c) Bereicherungsansprüche unterliegen grundsätzlich der dreissigjährigen Regelverjährung gemäss § 1478 ABGB (RIS-Justiz RS0020167; RS0033819; RS0018505; *Mader* in *Schwimann*<sup>3</sup> VI Vor §§ 1431 ff Rz 23 mwN; *Vollmaier* in *Fenyves/Kirschner/Vonkilch*, *Klang*<sup>3</sup> § 1478 Rz 19).

Der Beklagten ist zuzustimmen, dass es zur langen Verjährungsfrist Ausnahmen und Durchbrechungen gibt. Die jüngere öLehre und öRechtsprechung folgt nämlich dem differenzierenden Ansatz, die Verjährung des Kondiktionsanspruchs analog nach der Art des Anspruchs zu beurteilen, an dessen Stelle die Kondiktion tritt. In diesem Sinn wurde ausgesprochen, dass Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit einem Geschäft des täglichen Lebens und Ansprüche auf Rückzahlung von irrtümlich zu viel gezahltem Arbeitsentgelt in Analogie zu § 1486 ABGB der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen (RIS-Justiz RS0123539; RS0124811; *Vollmaier in Klang*<sup>3</sup> § 1478 Rz 20 mwN). Nur dann, wenn keine jener Bestimmungen, die eine kurze Verjährungsfrist vorsehen, unmittelbar oder wenigstens Kraft Analogieschlusses anwendbar ist, hat es bei einer Verjährungszeit von dreissig Jahren zu bleiben (RIS-Justiz RS0086687; 8 Ob 110/16h).

8.2.2.d) Den beiden von der Beklagten ins Treffen geführten Entscheidungen des öOGH 8 Ob 110/16h und 8 ObA 5/13p liegen völlig andere Sachverhalte zugrunde.

In der Entscheidung 8 Ob 110/16h begehrte der Kläger den Rückersatz von Unterhaltsbeträgen, die nach dem Klagsvorbringen aufgrund einer einstweiligen Verfügung bezahlt wurden, von deren Unwirksamkeit der Kläger im Leistungszeitraum allerdings selbst ausgegangen ist und deren formale Aufhebung ab 01.09.1997 seit September 1999 rechtskräftig festgestellt war. Spätestens ab dem letztgenannten Zeitpunkt bestand für den Kläger am Wegfall des Titels kein Zweifel, der einer Geltendmachung

des Rückforderungsanspruchs entgegengestanden wäre. Der öOGH pflichtete den Vorinstanzen bei, dass bei dieser Sachlage eine analoge Anwendung der Verjährungsfrist des § 1480 ABGB geboten erscheine.

In der Entscheidung 8 ObA 5/13p beschäftigte sich der öOGH mit der Verjährungsfrist für Ansprüche aus einem Tankstellenpachtvertrag. Er stimmte der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die dreijährige Verjährungsfrist auch auf Kondiktionsansprüche aus einem ungültigen, ansonsten aber § 1486 ABGB unterliegenden Rechtsgeschäft anzuwenden sei, zu. Wenn das Berufungsgericht das strittige Entgelt für die Arbeitsleistungen eines selbständigen Tankstellenpächters als Forderung im Sinn des § 1486 Z 1 ABGB für die Ausführung von Arbeiten in seinem geschäftlichen Betrieb beurteilt habe, sei darin kein vom Obersten Gerichtshof aufzugreifender Rechtsirrtum zu erblicken.

In beiden Entscheidungen ging es um die Rückforderung periodisch wiederkehrender Leistungen. Im vorliegenden Fall geht es hingegen um die Rückforderung eines Einmalerlags im Zusammenhang mit einer von den Streitparteien abgeschlossenen Lebensversicherung. Die den beiden zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind mit dem hier zu beurteilenden nicht vergleichbar. Es fehlt mangels hinreichend ähnlicher Sachverhalte schon an einer Analogiebasis (vgl. *Vollmaier* in *Klang*<sup>3</sup> § 1478 Rz 22 mwN aus der öRspr und öLehre).

8.2.2.e) Entgegen der Ansicht der Beklagten ähnelt der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch des Klägers auch nicht funktionell einem vertraglichen

Erfüllungsanspruch oder tritt an dessen Stelle. Der vertragliche Erfüllungsanspruch des Klägers hätte darin bestanden, dass ihm die Beklagte eine den allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Rentenleistung gewährt. Das hat mit der Rückforderung der anfänglich geleisteten Einmalprämie gar nichts zu tun. Die von der Beklagten hier zitierte Entscheidung des öOGH 9 Ob 44/21t vermag ihren Standpunkt nicht zu stützen. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn schon, wie in diesem Fall judiziert, auf den Kondiktionsanspruch des Versicherers nach § 1431 ABGB wegen eines an den Geschädigten irrtümlich zu viel geleisteten Schadenersatzes die lange Verjährungsfrist des § 1478 ABGB anzuwenden ist, dann gilt das für den hier zu beurteilenden Sachverhalt umso mehr.

8.2.3. Zusammengefasst unterliegt der geltend gemachte Rückforderungsanspruch der langen Verjährungsfrist des § 1478 ABGB. Die Revision bleibt erfolglos. Auf die weitere Argumentation in der Revisionsbeantwortung des Klägers muss nicht mehr eingetreten werden.

9. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Der Kläger vermochte die Revision der Beklagten zur Gänze abzuwehren. Er hat daher Anspruch auf die tarifmässig richtig verzeichneten Kosten seiner Revisionsbeantwortung. Seine Umsatzsteuerpflicht nach dem öUStG kann unter Bedachtnahme auf seine Fussnote in der Revisionsbeantwortung als bescheinigt angesehen werden.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 09. Februar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Lebensversicherung; Rücktritt; bereicherungsrechtlicher Rückerstattungsanspruch; dreissigjährige Verjährungsfrist; keine Analogie

§§ 921 Satz 2, 1435, 1478 ABGB; Art 38 VersVG

**RECHTSSÄTZE:**

Bereicherungsansprüche unterliegen grundsätzlich der dreissigjährigen Regelverjährung gemäss § 1478 ABGB. Davon zu unterscheiden sind die „Forderungen aus dem Versicherungsvertrag“, die ihrer Rechtsnatur nach Erfüllungsansprüche sind; für sie gilt gemäss Art 38 VersVG eine fünfjährige Verjährungsfrist. Eine analoge Anwendung des Art 38 VersVG auf den bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch nach erklärtem Vertragsrücktritt findet nicht statt.

\*\*\*\*\*